

Gemeinsam stärker!

**#BDOcares**

FIXKOSTENZUSCHUSS

800.000

(BGBl II 497/2020 samt Anhang,  
ausgegeben am 23.11.2020)

2. Dezember 2020

**BDO**



# AGENDA

- \_\_\_\_\_ Begünstigte Unternehmen
- \_\_\_\_\_ Nicht begünstigte Unternehmen
- \_\_\_\_\_ Fixkosten iSd FKZ-RL 800.000
- \_\_\_\_\_ Berechnung des Umsatzausfalls
- \_\_\_\_\_ Ermittlung der Höhe des FKZ
- \_\_\_\_\_ Antragstellung
- \_\_\_\_\_ Auszahlungsprozess
- \_\_\_\_\_ Bestätigungen und Verpflichtungen im Antrag

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Begünstigte Unternehmen

Ein FKZ 800.000 darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- ▶ Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gemäß §§ 21, 22 und 23 EStG führt (→ Keine Antragsberechtigung wenn sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung in Abwicklung bzw. Liquidation befindet)
- ▶ Beim Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd § 22 BAO vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungsjahr geführt hat
- ▶ Das Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG oder von den Bestimmungen des § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel), betroffen gewesen sein;  
Ausnahme: ein FKZ 800.000 darf dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG oder des § 10a KStG offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000 übersteigt)
- ▶ Das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannten Staat haben und dort überwiegend Passiveinkünfte i.S.d. § 10a Abs. 2 KStG erzielen
- ▶ Über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein (Ausnahme: eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe / Verbandsgeldbuße)
- ▶ Das Unternehmen erleidet in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 30%
- ▶ Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf weder ein Insolvenzverfahren anhängig sein, noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger des Unternehmens erfüllt sein; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff IO

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Begünstigte Unternehmen

Ein FKZ 800.000 darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt, um die durch den FKZ 800.000 zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung)
- ▶ Das Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der AGVO befunden haben.
  - Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des FKZ 800.000 erfolgt sind, zu berücksichtigen.
  - Liegt ein UIS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ 800.000 gewährt werden.
  - Liegt ein UIS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem UIS ein FKZ 800.000 nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln gewährt werden. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis VO) EUR 200.000
    - für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000
    - für Förderung der Landwirtschaft maximal EUR 20.000
    - für Förderung der Fischerei & Aquakultur maximal EUR 30.000

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Nicht begünstigte Unternehmen

Ausgenommen von der Gewährung eines FKZ 800.000 nach den FKZ-Richtlinien 800.000 sind:

- ▶ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen
- ▶ neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben (ABER: Start-Ups können einen Zuschuss beantragen, wenn das neu gegründete Unternehmen vor dem 16.9.2020 bereits Umsätze (Waren- und Leistungserlöse) erzielt hat)
- ▶ Ausnahmen für Einrichtungen im Eigentum von Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts:
  - Einrichtungen, die im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen
  - Einrichtungen, die im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben
- ▶ Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. (Ausnahme von dieser Regelung nur auf Antrag)
- ▶ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland registriert oder zugelassen sind **und hinsichtlich ihrer Tätigkeit** prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.
 

Für Österreich sind dies insbesondere:

  - Kreditinstitute gem BWG,
  - Versicherungsunternehmen gem VAG,
  - Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem WAG,
  - Pensionskassen gem PKG,
  - Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO, erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Geschäftsraummieten und Pacht, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
- ▶ Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und Abs. 1a von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens  
  
(das Wirtschaftsgut muss unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dienen und entweder vor dem 16. September 2020 angeschafft oder vom Unternehmen bestellt worden sein und vor dem jeweiligen gemäß Punkt 4.2.2 gewählten Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen werden)
- ▶ Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die primäre Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter);  
  
(Es darf zu keiner doppelten Berücksichtigung dieser Beträge als Fixkosten kommen. Dokumentationspflicht des Antragstellers!)
- ▶ Betriebliche Versicherungsprämien
- ▶ Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden
- ▶ Leasingraten  
(wenn jedoch das Unternehmen wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt und als Leasingnehmer die AfA für das Leasingobjekt oder einen Betrag im Sinne der lit. c (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter) als Fixkosten geltend macht (Wahlrecht), kann lediglich der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten geltend gemacht werden)
- ▶ betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten / Wertverlust

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Aufwendungen für Telekommunikation sowie Aufwendungen für Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten
- ▶ Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50% des Wertes verliert.
  - Saisonale Ware: Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (Weihnachtsware)
  - Der Verlust von 50% des Wertes der saisonalen Ware muss bei der Gegenüberstellung des noch erzielbaren Verkaufserlöses mit dem regulären Verkaufspreis vorliegen. Ist diese Voraussetzung gegeben, können als Fixkosten im Zusammenhang mit dem Wertverlust saisonaler Ware die Differenzbeträge zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Gemeinkosten gemäß § 203 Abs. 3 zweiter Satz UGB sind dabei nicht zu berücksichtigen
  - Der Wertverlust für verderbliche Ware kann bereits im Zuge der ersten Tranche berücksichtigt werden. Der Wertverlust saisonaler Ware kann frühestens im Rahmen der zweiten Tranche berücksichtigt werden.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten / Unternehmerlohn

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer). Bei Personengesellschaften kann für jeden Mitunternehmer ein Unternehmerlohn angesetzt werden (ausgenommen: kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a EStG).
  - Der Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Jahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit); von dem so ermittelten Ergebnis sind im Betrachtungszeitraum angefallene Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG) in Abzug zu bringen.
  - Als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden.
  - Liegt der so ermittelte Unternehmerlohn unter EUR 2.666,67 pro Monat, können auch die Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers angesetzt werden; dabei darf der für Unternehmerlohn und Sozialversicherungsbeiträge insgesamt als Fixkosten geltend gemachte Betrag EUR 2.666,67 pro Monat jedoch nicht übersteigen.



# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, sofern der Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit nicht nach den Bestimmungen des ASVG zu versichern ist
- ▶ Personalaufwendungen, die unabhängig von der Auslastung anfallen, in dem Ausmaß, in dem sie unbedingt erforderlich sind, um einen Mindestbetrieb zu gewährleisten und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden, wenn das Unternehmen in den gewählten Betrachtungszeiträumen für Kunden tatsächlich geöffnet ist.

(Lohnnebenkosten sind nicht vom Begriff der Personalaufwendungen erfasst. Staatliche Zuschüsse iZm Kurzarbeit sind in Abzug zu bringen, insoweit sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind)

(Achtung! Lohnnebenkosten sind nicht vom Begriff der Personalaufwendungen erfasst. Staatliche Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind in Abzug zu bringen, insoweit sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind)

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 1.000, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ 800.000 angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ 800.000 von unter EUR 36.000 beantragt.
- ▶ Bei Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von EUR 36.000 oder mehr beantragen, sind Aufwendungen, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ 800.000 angefallen sind, keine Fixkosten im Sinne der FKZ-RL 800.000
- ▶ Aufwendungen, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die in einem Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden (endgültig frustrierte Aufwendungen)
- ▶ **Achtung!** die Dotierung von Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen stellen keine endgültig frustrierten Aufwendungen dar.  
Der Nachweis der endgültig frustrierten Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen:

- Reisebüros und Reiseveranstalter: 19% des Umsatzes
- Event-/Veranstaltungsagenturen: 36% des Umsatzes
- Dienstleister für Veranstalter: 12,5% des Umsatzes

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- ▶ Aufwendungen, die aufgrund von (direkten) Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen (iSd Punktes 4.1.1 lit. g FKZ-RL 800.000) verrechnet werden, stellen Fixkosten dar, wenn sie, unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht angemessen und fremdüblich sind.

Die Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern wird zudem nur anerkannt, wenn diese auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden. Für die Weiterverrechnung von Personalaufwendungen kommt Punkt 4.1.1 lit. I iSd FKZ-RL 800.000 (= Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen) zum Tragen.

- ▶ Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, ebenso in Abzug zu bringen wie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Berechnung des Umsatzausfalls

- ▶ Für die Berechnung der Umsätze eines Unternehmens ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen.

### Regelungen in FAQs:

- Es ist unerheblich, ob die jeweiligen Waren- und/oder Leistungserlöse umsatzsteuerbar oder umsatzsteuerpflichtig sind.
- Noch nicht abgerechnete Leistungen sind bei der Berechnung des Umsatzausfalls zu berücksichtigen, wenn sie in der Bilanz des Unternehmers zu aktivieren wären.
- Für die Beantragung der 1. Tranche sind der Umsatzausfall und die Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- Bei der Ermittlung des Umsatzausfalls sind die prognostizierten bzw. bereits realisierten Umsätze in den Betrachtungszeiträumen 2020 bzw. 2021 den Umsätzen in den entsprechenden Vergleichszeiträumen 2019 gegenüberzustellen.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Berechnung des Umsatzausfalls

- ▶ Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume zu wählen, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019 (nicht 2020!) ergibt:
  - (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020;
  - (b) Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
  - (c) Betrachtungszeitraum 3: November 2020
  - (d) Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
  - (e) Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
  - (f) Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
  - (g) Betrachtungszeitraum 7: März 2021
  - (h) Betrachtungszeitraum 8: April 2021
  - (i) Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
  - (j) Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021
  
- ▶ Anträge können für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden.
- ▶ Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt.
- ▶ Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

FKZ 800.000 und Umsatzerersatz

- ▶ Unzulässig sind Anträge für den Betrachtungszeitraum November 2020, wenn der Antragsteller für den gesamten Betrachtungszeitraum November 2020 durchgehend einen Lockdown-Umsatzerersatz in Anspruch nimmt.

Nicht als Lücke gilt es daher, wenn in diesem Fall bei der Antragstellung der Betrachtungszeitraum November 2020 ausgeklammert wird.

- ▶ Falls der Antragsteller nur für Teile eines ausgewählten Betrachtungszeitraumes (beispielsweise für Teile des Betrachtungszeitraumes November 2020 oder für Teile des Betrachtungszeitraumes Dezember 2020) einen Lockdown-Umsatzerersatz in Anspruch nimmt, ist ein Antrag für diesen Betrachtungszeitraum zwar zulässig, aber der für den FKZ 800.000 berechnete Betrag um die entsprechenden Tage des November / Anfang Dezember zu kürzen).

## Ermittlung der Kürzung:

1. Der Betrag des FKZ 800.000 ist zu ermitteln, der anteilig auf den ausgewählten Betrachtungszeitraum entfällt.
2. Ausgehend von diesem Betrag ist im nächsten Schritt zu berechnen, welcher Anteil des FKZ 800.000 durchschnittlich auf einen Tag des gewählten Betrachtungszeitraumes entfällt.
3. Dieser Wert ist mit der Anzahl der Tage zu multiplizieren, für die im ausgewählten Betrachtungszeitraum auch ein Lockdown-Umsatzerersatz in Anspruch genommen wurde.
4. Der so berechnete Betrag vermindert dann den Gesamtbetrag des zu gewährenden FKZ 800.000.

**Achtung!** Diese Regelung gilt nicht, wenn ein gewährter Lockdown-Umsatzerersatz, der sonst in die ausgewählten Betrachtungszeiträume fallen würde, vor Beantragung des FKZ 800.000 zurückbezahlt wird.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Ermittlung der Höhe des FKZ 800.000

- ▶ Der Umsatzausfall muss mindestens 30% betragen, der Beihilfebetrag mindestens EUR 500
- ▶ Bemessungsgrundlage für den FKZ sind die Fixkosten in den gewählten Betrachtungszeiträumen (Ausnahme: pauschalierte Ermittlung der Fixkosten iSd Punkt 4.3.4 FKZ-RL)

Der prozentuelle Fixkostenzuschuss entspricht dem prozentuellen Umsatzausfall (zB bei einem Umsatzausfall von 45% werden auch 45% der Fixkosten ersetzt).

- ▶ **Pauschale Ermittlung des Fixkostenzuschusses:** Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letzterveranlagten Jahr weniger als EUR 120.000 an Umsatz erzielt haben und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können den FKZ 800.000 in pauschalierter Form ermitteln.

Unternehmen stellen die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers dar, wenn es sich nicht um eine natürliche Person handelt, deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG ihre Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG aus dem antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung letzterveranlagten Jahr übersteigen.

Bei der pauschalierten Ermittlung sind als zu gewählender FKZ 800.000 30% der ermittelten Umsatzausfälle anzusetzen; es kann bei der pauschalierten Ermittlung jedoch höchstens ein FKZ 800.000 in Höhe von EUR 36.000 gewährt werden

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Ermittlung der Höhe des FKZ 800.000

- ▶ Die Höhe des FKZ 800.000 ist pro Unternehmen mit EUR 800.000 abzüglich an das Unternehmen bereits ausgezahlte oder verbindlich zugesagte Förderungen, die sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens darstellen, gedeckelt (beihilfenrechtlicher Höchstbetrag).

Unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen insbesondere:

- Ein gewährter Lockdown Umsatzersatz
- Aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der Covid-19-Krise, welche von der aws oder der ÖHT übernommen wurden
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der COVID-19 Krise geleistet wurden.

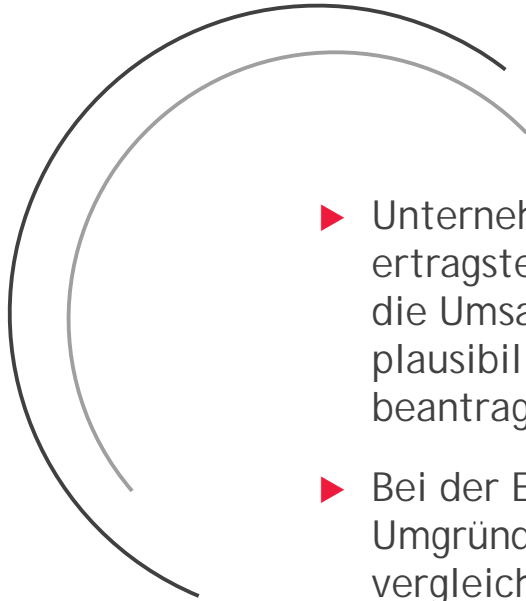
Nicht unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen:

- Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% und
- der Fixkostenzuschuss I
- Diese finanzielle Maßnahmen verringern den zulässigen Höchstbetrag nicht und sind nicht abzuziehen



# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Sonderfall: Neu- und Umgründungen



- ▶ Unternehmen, für die keine vergleichbaren umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vorliegen, können die Umsatzauffälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und auf dieser Grundlage einen FKZ 800.000 beantragen.
- ▶ Bei der Ermittlung des Umsatzauffalls ist im Fall von Umgründungen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Antragstellung

- ▶ Antragstellung:  
Tranche 1: 23.11.2020 - 30.6.2021 (Auszahlung von 80% des voraussichtlichen FKZ)  
Tranche 2: 1.7.2021 - 31.12.2021 (Restbetrag)
- ▶ Antragstellung erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG (Einbringung über Finanzonline)
- ▶ Der FKZ-Antrag hat eine Darstellung der geschätzten beziehungsweise tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten in den Betrachtungszeiträumen zu enthalten.
- ▶ Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist außer in Fällen der pauschalierten Ermittlung des FKZ durch einen StB/WP/BiBu zu bestätigen und einzubringen.
- ▶ Erwartet der Antragseinbringer im Zuge der 1. Tranche einen FKZ von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der 2. Tranche) nicht mehr als EUR 36.000, muss dieser Antrag nicht durch einen StB/WP/BiBu erfolgen.
- ▶ Wird ein pauschalierter FKZ beantragt, muss dieser Antrag nicht durch einen StB/WP/BiBu erfolgen.
- ▶ Erwartet der Antragseinbringer im Zuge der 1. Tranche einen FKZ in Höhe von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) mehr als EUR 36.000, jedoch voraussichtlich höchstens EUR 100.000, kann sich die Bestätigung des StB/WP/BiBu auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls und der (geschätzten) Fixkosten beschränken.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Auszahlungsprozess

- ▶ Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen
  1. Tranche: Auszahlung von 80% des voraussichtlichen FKZ
  2. Tranche: Auszahlung des Restbetrages (ggf Vornahme notwendiger Korrekturen)
- ▶ Für die Beantragung der 1. Tranche sind der Umsatzausfall und die Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- ▶ Bei der 1. Tranche sind der Wertverlust saisonaler Waren und die für das Einschreiten eines StB/WP/BiBu bei der Beantragung des FKZ 800.000 anfallenden Aufwendungen noch nicht zu berücksichtigen, außer wenn der Wertverlust der saisonalen Waren bereits ermittelt werden kann.
- ▶ Inhaltliche Korrekturen haben spätestens im Zuge der Beantragung der 2. Tranche zu erfolgen.
- ▶ Bei der Beantragung der 2. Tranche können auch die gewählten Betrachtungszeiträume durch den Antragsteller noch geändert werden.

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Bestätigungen und Verpflichtungen im Antrag

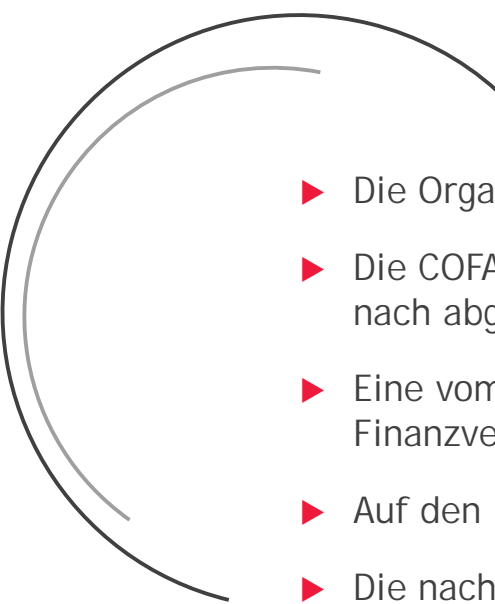
Der Antragseinbringer hat im Antrag insbesondere zu bestätigen, dass (nur auszugsweise):

- ▶ die Voraussetzungen für das Vorliegen eines begünstigten Unternehmens erfüllt sind
- ▶ Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht sind
- ▶ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden;
- ▶ auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze, zum Beispiel mittels Kurzarbeit, zu erhalten
- ▶ die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines FKZ im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021
  - (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und
  - (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen.

Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen

# FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

## Sonstige Informationen

- 
- ▶ Die Organe der COFAG sind innerhalb der Richtlinie weisungsfrei
  - ▶ Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge auf Auszahlung eines FKZ 800.000 jeweils nach abgeschlossener Antragsprüfung
  - ▶ Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG ist unter Beilegung der von der Finanzverwaltung übermittelten Risikoanalyse gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
  - ▶ Auf den FKZ 800.000 besteht kein Rechtsanspruch
  - ▶ Die nachträgliche Überprüfung von FKZ 800.000 erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes
  - ▶ Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich

Sie haben noch Fragen?  
WIR SIND GERNE  
FÜR SIE DA!

---



Stephanie  
Novosel  
Senior Managerin

+ 43 1 537 37 - 413  
+ 43 664 800 37 - 413  
stephanie.novosel@bdo.at



Ernst  
Komarek  
Director

+ 43 1 537 37 - 292  
+ 43 664 800 37 - 292  
ernst.komarek@bdo.at



Bernd  
Winter  
Partner

+ 43 1 537 37 - 406  
+ 43 664 800 37 - 406  
bernd.winter@bdo.at